



	Inhaltsverzeichnis	Artikel
A	Geltungsbereich	1
B	Grundsätze	2/3
C	Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinde	4/5/6
D	Entsorgung	7/8/9/10
E	Pflichten der Privaten und der Liegenschafteneigentümer	11
F	Pflichten der Betriebe	12
G	Gebühren	13/14/15/16
H	Rechtsmittel / Strafbestimmungen	17/18

A GELTUNGSBEREICH

Art. 1

Gemeindegebiet

Die Verordnung ist auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Rümlang gültig. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

B GRUNDSÄTZE

Art. 2

Zielsetzung und Pflichten

¹Oberstes Ziel der Abfallbewirtschaftung ist es, Abfälle zu vermeiden und zu vermindern.

²Wiederverwertbare sowie verwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Sie sind wiederzuverwenden und wiederzuverwerten, wenn die Umweltbelastung im Vergleich mit der Beseitigung geringer ist.

³Umweltgefährdende Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Sie sind gemäss den Bestimmungen des übergeordneten Rechts zu entsorgen.

³Abfälle sind nach dem neuesten praxisbewährten Stand der Technik zu entsorgen, wobei die Wirtschaftlichkeit des Entsorgungsweges angemessen zu berücksichtigen ist. Menschen, Tiere und Pflanzen sowie Wasser, Luft und Boden sind

vor schädlichen und lästigen Einwirkungen zu schützen.

Art. 3

Begriffe

¹Die Begriffe im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung werden im Anhang I zu dieser Verordnung umschrieben.

C ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 4

Kompetenzen

¹Die Gesundheitsbehörde ist zuständig für den Vollzug der Verordnung. Sie kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

²Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder diese gemeinsam mit anderen Gemeinden lösen. Im Rahmen des Vollzugs kann sie Verträge mit Dritten abschliessen.

Art. 5

Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde sorgt für Sammlung, Abfuhr und ökologisch sinnvolle Entsorgung von Haus- und Betriebskehricht, Sperrgut und folgenden Abfallarten aus Privathaushalten:

- Kompostierbare Abfälle
- Papier
- Verpackungsglas
- 7 dl / 7,5 dl Weinflaschen
- Weissblech
- Aluminium
- Übriges Altmetall
- Mineral- und Speiseöl
- Grubengut
- Tierkörper

²Die Gesundheitsbehörde ist befugt, die obenerwähnte Aufzählung ergänzen oder zu reduzieren. Wird das Sammelangebot geändert, ist dies amtlich zu publizieren.

³Betriebe können für kleine Abfallmengen (mit Privathaushalten vergleichbar) Separatsammlungen für Siedlungsabfälle benützen.

⁴Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus Haushalt oder lässt solche durchführen.

⁵Die Gesundheitsbehörde oder ihr beauftragte Personen sind ermächtigt, Kontrollen durchzuführen. Dabei können Abfallbehältnissen geöffnet und deren Inhalt überprüft wer-

den.

⁶Die Gesundheitsbehörde erhebt die notwendige Information für Gebührenberechnung. Bei fehlenden oder mangelhaften Angaben ist sie befugt, Pflichtige nach ihrem eigenen Ermessen einzuschätzen.

Art. 6

Beratung

¹Die Gemeinde berät Private und Betriebe nach ihren Möglichkeiten, damit die Grundsätze in Art. 2 verwirklicht werden können. Details des Beratungsangebots für Betriebe werden in der Tarifordnung festgelegt.

²Die Gemeinde informiert die Privaten und die Betriebe regelmässig und in geeigneter Weise über Dienstleistungen und neue Erkenntnissen im Bereich der Abfallbewirtschaftung.

³Die Gemeinde veröffentlicht jährlich einen Abfallkalender.

D ENTSORGUNG

Art. 7

Abfuhrorganisation

¹Die Organisation der Abfahren ist Sache der Gesundheitsbehörde.

²Abfallbehältnisse und Sperrgut dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 8

Abfallbehältnisse und
Bereitstellung

¹Für Haus- und Betriebskehricht, welcher in Kehrichtsäcken bereitgestellt wird, sind gebührenpflichtige Säcke zu verwenden. Diese sind zugeschnürt, unbeschädigt und gut erreichbar bereitzustellen.

²Für grössere Mengen an Betriebskehricht sind Container zu verwenden.

³Als Container für Haus- und Betriebskehricht sind nur die von der Gemeinde zugelassenen 800 Liter-Container zu gebrauchen. Die Gesundheitsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Container sind in betriebsbereitem Zustand zu halten und dürfen nicht überfüllt werden.

⁴Container, in den Hauskehricht bereitgestellt wird sowie Container von Betrieben, die nicht mit dem Kehrichtunternehmen direkt abrechnen, dürfen nur mit den gebührenpflichtigen

Säcken gefüllt werden.

⁵Die Gesundheitsbehörde kann eine gut sichtbare Markierung der Container für die Benutzer und den Sammeldienst verlangen.

⁶Separat zu sammelnde Abfälle dürfen nur in der von der Gesundheitsbehörde vorgeschriebenen Art bereitgestellt werden.

Art. 9

Separatsammlungen

¹Alle Einwohner und alle Betriebe sind verpflichtet, wiederverwendbare, verwertbare oder problematische Stoffe separat zu sammeln und korrekt zu entsorgen. Darunter fallen folgende Stoffe:

- Papier
- Karton
- Verpackungsglas
- 7 dl / 7,5 dl Weinflaschen
- Mehrwegflaschen
- Weissblech
- Aluminium
- Übrigens Altmittel
- Mineral- und Speiseöl
- Pneus
- Tierkadaver/Metzgereiabfälle
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Kunststoffe aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- Textilien
- Batterien / Akkumulatoren
- Leuchtstoffröhren und andere Stromsparlampen
- Gifte
- Medikamente
- Lösungsmittelhaltige Produkte (Farbe, Lacke etc.)
- Chemikalien

²Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren oder der Grünabfuhr mitzugeben.

³Die Gesundheitsbehörde kann die Liste in Art. 9 Abs. 1 aufgeführten Abfallstoffe ändern. Dies ist amtlich zu publizieren.

Art. 10

Unzulässige Entsorgung

¹Es ist verboten, Abfälle auf öffentlichem oder privaten Grund zu lagern. Davon ausgenommen sind:

- Abfälle, die für die Kehrrichtabfuhr bereitgestellt werden;
- Abfälle, die den Separatsammelstellen der Gemeinde zugeführt werden;
- organische Abfälle, die auf öffentlichen und privaten Kompostierplätzen verarbeitet werden;
- Abfälle, die auf genehmigten Plätzen zur weiteren Entsorgung zwischengelagert werden.

²Es ist unzulässig, flüssige und feste Abfälle in Gewässer und in die Kanalisation zu leiten.

³Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in nicht dafür vorgesehene Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. ist verboten.

⁴Es ist verboten, Baumulden, Sammelstellen, öffentliche Abfallbehältnisse, Container usw. für nicht dafür vorgesehene Zwecke zu benützen.

E PFLICHTEN DER PRIVATEN UND DER LIEGENSCHAFTENEIGENTÜMER

Art. 11

Pflichten der Privaten

¹Hauskehricht und Sperrgut dürfen nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.

²Separat zu sammelnde Abfälle gemäss Art. 9 Abs. 1 sind den entsprechenden Spezialabfuhr mitzugeben oder den dafür vorgesehenen Sammelstellen und Entsorgungsfirmen zuzuführen. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³Der Abfallverursacher ist verantwortlich dafür, dass die abzuführenden Siedlungsabfälle korrekt bereitgestellt werden.

Pflichten der Liegenschafteneigentümer

⁴Die Liegenschafteneigentümer bezeichnen einen Ort, wo Hauskehricht und Sperrgut vorschriftsgemäss gelagert werden können.

⁵Die Liegenschafteneigentümer sind verpflichtet, Ein- und Auszug von Betrieben dem Gesundheitssekretariat zu melden.

⁶Eigentümer von Mehrfamilienhäusern mit mehr als vier Wohnungen haben eine genügende Anzahl Container für die ordentliche Kehrrichtabfuhr bereitzustellen. Diese Regelung gilt sowohl für bestehende als auch für Mehrfamilienhäuser, die

neu erstellt werden. Die Gesundheitsbehörde kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

⁷Bei Neu- und Umbauten von Mehrfamilienhäusern mit mehr als sieben Wohnungen sind die Liegenschafteneigentümer verpflichtet, eine genügend grosse Fläche zum Kompostieren auszuschneiden oder ausreichend Grüngutcontainer bereitzustellen.

⁸Bei Neubauten mit mehr als sieben Wohnungen kann die Gesundheitsbehörde einen Platz für eine Wertstoff-Sammelstelle bezeichnen. Grundeigentümer angrenzender Grundstücke können sich, wo dies zweckmässig ist, zusammenschliessen und im Einvernehmen mit der Gesundheitsbehörde einen gemeinsamen Platz für die Sammelstelle festlegen. Die Einrichtung und der Unterhalt werden von der Gemeinde übernommen.

F PFLICHTEN DER BETRIEBE

Art. 12

Pflichten der Betriebe

¹Betriebe aus Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft, Verwaltung und Dienstleistung sind selbst dafür verantwortlich, ihre Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

²Sie sind verpflichtet:

-Abfälle nach Möglichkeit zu vermeiden;

-Betriebskehricht und Sperrgut über die Abfuhr der Gemeinde zu entsorgen. Bei grossen Mengen kann die Gesundheitsbehörde Ausnahmen von dieser Pflicht bewilligen bzw. Betriebe zu selbständiger Entsorgung verpflichten;

-alle anderen Abfälle auf eigene Kosten, in eigener Regie oder durch Dritte entsorgen zu lassen;

-diejenigen Abfallarten zu sammeln, die wiederverwendbar oder wiederverwertbar sind;

-Problem- und Sonderabfälle auszuschneiden. Diese sind gemäss der Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) sowie weiteren kantonalen Vorschriften zu entsorgen;

-Bauabfälle in der Regel am Anfallort zu trennen. Vermischt anfallende Abfälle sind nachträglich zu sortieren. Bauabfälle sind mindestens nach den Kategorien Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle zu sortieren und nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons zu verwerten bzw.

zu entsorgen;

-über ihre Abfallentsorgung der Gesundheitsbehörde die verlangte Auskünfte zu erteilen;

-erhebliche Veränderungen der Grundlagen für die Gebührenberechnung dem Gesundheitssekretariat zu melden.

³Bei neuen und bestehenden Bauten und Anlagen, die Sonderabfälle oder grosse Mengen an Abfall verursachen, (z.B. Warenhäuser, Einkaufszentren usw.) sind Sammeleinrichtungen für Betrieb und Kunden zu erstellen und zu betreiben.

G GEBÜHREN

Art. 13

Verursacherprinzip

Für die gesamte Abfallbewirtschaftung werden kostendeckende und möglichst verursachergerechte Gebühren erhoben.

Art. 14

Grundsätze

¹Haus-, Betriebskehricht und Sperrgut werden durch mengenabhängige Gebühren belastet. Diese decken die entsprechenden Sammel- und Verbrennungskosten.

²Für Separatsammlung wird nach Möglichkeit eine mengenabhängige Gebühr erhoben.

³Separatsammlungen können durch die Grundgebühr gedeckt werden, um eine ökologisch sinnvolle Sammlung zu fördern.

⁴Alle übrigen Aufwendungen wie:

- Administration
 - Abfallkalender
 - Abfallberatung
 - Kosten für die Erhaltung der Infrastruktur usw.
- werden durch die Grundgebühr gedeckt.

Art. 15

Tarifordnung

¹Der Gemeinderat erlässt eine Tarifordnung nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls.

²Die Gebühren und Abgaben werden jährlich aufgrund des budgetierten Aufwands festgelegt. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr sowie vertragliche Vereinbarungen mit Dritten zu berücksichtigen.

³Die mengenabhängige Gebühr für Haus- und Betriebskehricht wird durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken oder Gebührenmarken erhoben.

⁴Die mengenabhängige Gebühr für Betriebskehricht, welcher in Containern bereitgestellt wird, kann pro Containerleerung oder pro Gewicht des Inhalts berechnet werden.

⁵Die mengenabhängige Gebühr für Sperrgut und eventuell weiterer Separatsammlungen wird durch den Verkauf von Gebührenmarken erhoben.

⁶Für Haushalte und Betriebe wird eine Grundgebühr pro Haushalt bzw. pro Betrieb erhoben. Leerstehende Wohnungen werden mitberechnet.

⁷In begründeten Fällen kann die Grundgebühr auf schriftliches Gesuch hin durch die Gesundheitsbehörde herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 16

Rechnungsstellung

¹Die Grundgebühr wird einmal jährlich im zweiten Semester in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Für Neubauten werde die Gebühren vom Datum des Bezugs an berechnet.

²Gebührenpflichtig sind die bei Rechnungsstellung im Grundbruch eingetragenen Liegenschafteneigentümer. Auf Verlangen kann die Rechnung direkt dem Betriebsinhaber gestellt werden.

³Die Gebühren für Containerleerungen der Betriebe werden vom Kehrchtunternehmen periodisch in Rechnung gestellt.

H RECHTSMITTEL UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 17

Rechtsmittel

Beschlüsse und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksgericht Dielsdorf angefochten werden.

Strafbestimmungen

Art. 18

¹Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Inkraftsetzung

²Die Abfallverordnung ersetzt die „Verordnung über Abfuhr und Beseitigung von Kehrcht, Sperrgut und anderen Abfall-

stoffen vom 22. Januar 1973". Sie wird nach Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt.

Rümlang, 27. Oktober 1992 Im Namen des Gemeinderates:

Der Präsident i.V.:

Der Schreiber:

Dr. W. Beeler

A. Frauenfelder

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat diese Verordnung am 14. Dezember 1992 genehmigt.

ANHANG I / BEGRIFFE DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

- a) Siedlungsabfälle: Als Siedlungsabfälle gelten Hauskehricht, Abfälle vergleichbarer Art, brennbares Sperrgut sowie die separat gesammelten Stoffe.
- Hauskehricht Abfälle, die aus dem Privathaushalt stammen. Ausgenommen davon sind wiederverwendbare und wiederverwertbare Stoffe, kompostierbare Abfälle sowie Sonder- und Problemabfälle.
- Betriebskehricht: Abfälle die aus den Betrieben stammen und gleich zusammengesetzt sind wie der Hauskehricht. Ausgenommen davon sind wiederverwendbare und wiederverwertbare Stoffe, kompostierbare Abfälle sowie Sonder- und Problemfälle.
- Sperrgut: Brennbares Betriebs- und Hauskehricht, das wegen seiner Ausmassen oder seines Gewichts nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnissen passt.
- Kompostierbare Abfälle: Organische Abfälle aus Küche, Garten, Land- und Forstwirtschaft, die sich kompostieren lassen.
- Separat zu sammelnde Abfälle: Abfälle, die als Ganzes oder in Teilen wiederverwendet, aufbereitet, verwertet oder separat entsorgt werden.
- Grubengut: Mineralische Abfälle (Keramik, Steingut usw.), die aus Privathaushalten stammen.
- Problemabfälle: Von der Gesundheitsbehörde bezeichnete Abfälle, deren Entsorgung zusätzliche Massnahmen oder finanzielle Aufwendungen erfordern (Elektronikgeräte, Pneus, Kühlschränke usw.).
- b) Sonderabfälle: Die in der „Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)“ aufgeführten Abfälle.
- c) Bauabfälle: Sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialein unterteilt in Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.

-Aushub:	Unverschmutztes Aushubmaterial (Erdmaterial, Felsausbruch), das ohne Einschränkungen verwertet oder für Rekultivierung verwendet werden kann.
-Bauschutt:	Abfälle von Baustellen, die ohne Aufbereitung in einer Inertstoffdeponie gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle abgelagert oder spezifisch aufbereitet als Kiesersatzmaterial verwendet werden können.
-Bausperrgut:	Abfälle aller Art von Baustellen, die keiner der anderen drei Gruppen zugeteilt werden können. Sie müssen unvermischt ausgebaut und sortiert werden, damit sie verwertet, verbrannt oder einer Reaktordeponie zugeführt werden können.
-Sonderabfälle	Abfälle von Baustellen, die der Verordnung über Verkehr mit Sonderabfällen (VSS) unterstehen. Dazu gehören Aushub bzw. Bauteile, die wesentlich mit Stoffen kontaminiert sind, die der VSS unterstehen.
d) Tierkörper:	Kadaver, Fleischschaukonfiskate, Schlacht- und Metzgereiabfälle usw. gemäss der eidg. und kant. Tierseuchengesetzgebung.
e) Entsorgung:	Abfälle die gesammelt, getrennt, gelagert, umgeschlagen wiederverwendet, aufbereitet, verwertet oder beseitigt werden.
f) Separatsammlung	Sortengetrenntes Erfassen sowie Einsammeln nach dem Hol- oder Bringprinzip.
g) Betriebe	Die in der „Eidg. Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VSS)“ umschriebenen Begriffe. Dazu gehören auch Selbständigerwerbende, die auf eigene Rechnung einen Verdienst erzielen.
h) Gebührenpflichtiger Sack:	Offizieller, von der Gesundheitsbehörde zugelassener Kehrichtsack oder Behältnis, das je nach Grösse mit einer oder mehrere Gebührenmarken versehen ist.